

Rahmenvereinbarung für Hausverwaltungen und Wohnungsunternehmen nach Anzahl der Wohneinheiten – Stand 07.2023

AL_IMMOcomfort

Hausverwaltung: Wohnungsunternehmen:

zwischen

Name der Hausverwaltung/Name des Wohnungsunternehmens

Straße

Straße

PLZ

Ort

PLZ, Ort

und

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG

Vertriebsdirektion

Straße

PLZ und Ort

geschlossen für die Zeit vom _____ 0:00 Uhr bis _____ 0:00 Uhr

Vermittelt durch

Vermittler

Straße

PLZ und Ort

VM-Nr.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Allgemeiner Teil zur Gebäude-, Glas- und Haftpflichtversicherung	3
<hr/>		
II	Gebäudeversicherung	4
-	Leistungsübersicht	4
-	Ergänzungen zum Versicherungsumfang.....	7
-	Besonderer Teil	8
-	Klauseln.....	11
<hr/>		
III	Glasversicherung	26
-	Leistungsübersicht	26
-	Besonderer Teil	27
-	Klauseln.....	28
<hr/>		
IV	Haftpflichtversicherung	29
A)	Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	29
-	Leistungsübersicht	29
-	Besonderer Teil	29
-	Klauseln.....	29
B)	Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	29
-	Besonderer Teil	29
<hr/>		
V	Prämienvereinbarung	30
<hr/>		
VI	Erklärung zum Datenschutz	31
<hr/>		
VII	Unterschriften und Anlagenverzeichnis	38
<hr/>		

I Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den im Versicherungsschein dokumentierten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung.

2. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die jeweilige Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) bzw. der jeweilige Eigentümer, vertreten durch die Hausverwaltung oder das jeweilige Wohnungsunternehmen.

3. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt ein Jahr, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Sie verlängert sich stillschweigend nach Ablauf der vereinbarten Dauer jeweils von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

4. Einzel-/Sammelverträge und deren Laufzeit

Die Ausfertigung der jeweiligen Versicherungsscheine erfolgt bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) und Einzeleigentümern unter Zugrundelegung dieser Rahmenvereinbarung generell über Einzelverträge.

Bei Wohnungsunternehmen erfolgt die Ausfertigung des Versicherungsscheins über einen Sammelvertrag.

Die Vertragslaufzeit der Einzelverträge, bzw. des Sammelvertrags beträgt grundsätzlich 1 Jahr und verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

5. Verhältnis des Einzel-/Sammelvertrages zur Rahmenvereinbarung

Ungeachtet der Regelung dieser Rahmenvereinbarung steht es sowohl dem Versicherungsnehmer (gemäß I Allgemeiner Teil Ziffer 2) als auch dem Versicherer frei, die einzelnen Versicherungsverträge nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der vereinbarten Sparten ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

6. Erweiterte Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.

Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

7. Auswahl des Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen.

8. Verantwortlichkeit

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und/oder vertragliche Obliegenheiten, die begangen werden ohne sein Wissen und/oder seinen Willen und auch ohne Wissen und/oder Willen seiner Repräsentanten und seiner Vertreter, insbesondere derjenigen Personen, die vom Versicherungsnehmer betraut worden sind, rechtserhebliche Tatsachen an seiner Stelle zur Kenntnis zu nehmen oder dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

Als Repräsentanten gelten bei

- Aktiengesellschaften, die Mitglieder des Vorstandes
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Geschäftsführer
- Kommanditgesellschaften, die Komplementäre
- offenen Handelsgesellschaften, die Gesellschafter
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die Gesellschafter
- Einzelfirmen, die Inhaber
- anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Kommunen, ausländische Unternehmen), die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

9. Makler (soweit erforderlich)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

10. Führung (soweit erforderlich)

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegen zu nehmen.

11. Prozessführung (soweit erforderlich)

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

12. Fortführung der Konditionen bei Verwalterwechsel (gilt nur für Hausverwaltungen)

Im Falle eines Wechsels der Hausverwaltung des versicherten Objekts kann der Versicherungsvertrag mit den Konditionen dieser Rahmenvereinbarung unverändert fortgeführt werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die neuen Verwalter mitzuteilen, um eine Übertragung des Versicherungsvertrages zu ermöglichen.

Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über den Eigentumswechsel bleiben hiervon unberührt.

II Gebäudeversicherung

Leistungsübersicht zur Gebäudeversicherung

Bitte beachten Sie: Diese Leistungsübersicht ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor. Für die in der Leistungsübersicht aufgeführten Positionen ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsgrundstück insgesamt (summarisch) auf die Anzahl der versicherten Einheiten* multipliziert mit 9.000 Mark Wert 1914 und dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Anpassungsfaktor, max. 8.000.000 EUR, begrenzt, wobei aufgeführte Entschädigungsgrenzen die jeweils für die Einzelposition zu leistende Höchstentschädigung darstellen.

Leistungsübersicht AL_IMMO ^{comfort}	Entschädigungsgrenze, ggf. Selbstbeteiligung (SB)	bei Gefahr(en)	Position gemäß II Klauseln/ Allg. Bedingungen
Versicherte Gefahren			
Anprall von fremden Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen	●	◆	3.
Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung	●	◆	40.
Mutwillige Beschädigung (subsidiär)	50.000 EUR, SB 500 EUR	◆	53.
Radioaktive Isotope	●	◆	61.
Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Säugetiere	●	◆	67.
Feuer			
Anprall/Absturz unbemannter Flugkörper	●	Feuer	4.
Blindgängerschäden	●	Feuer	11.
Feuer-Rohbauversicherung erweitert (zusätzlich Leitungswasser und Sturm/Hagel)	36 Monate	Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel	27.
Implosion	●	Feuer	A 3-5
Nutzwärmeschäden	●	Feuer	58.
Rauch- und Rußschäden	●	Feuer	62.
Schäden durch Terrorakte	●*, max. 25.000.000 EUR	Feuer	68.
Seng- und Schmorschäden	●	Feuer	70.
Überschallknall	●	Feuer	73.
Überspannungsschäden durch Blitz	●	Feuer	A 3-3
Verpuffung	●	Feuer	77.
Leitungswasser			
Bruch von Gasrohren	●	Leitungswasser	15.
Bruchschäden an Armaturen	●	Leitungswasser	13.
Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen	●	Leitungswasser	14.
Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes	●	Leitungswasser	20.
Frost- und Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung innerhalb und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung verpflichtet ist	50.000 EUR	Leitungswasser	23.
Frost- und Bruchschäden an Rohren der Regenwasseraufbereitungsanlagen (Zisternen) innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude, die auf dem Versicherungsgrundstück unterirdisch verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern es sich nicht um Leitungen zur Zisterne handelt	●	Leitungswasser	63.
Frost- und Bruchschäden an sonstigen Zuleitungsrohren der Wasserversorgung innerhalb und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt	●	Leitungswasser	24.
Frost- und Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb versicherter Gebäude, auf dem Versicherungsgrundstück zur Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen	●	Leitungswasser	
Frost- und Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung sowie Heizungsrohren innerhalb versicherter Gebäude	●	Leitungswasser	A 4-3.1
Innenliegende Regenfallrohre (Nässeschaden und Rohrbruch)	●	Leitungswasser	39.
Nässeschäden aufgrund undichter Silikonfugen im Bereich der Dusche und Badewanne (innerhalb privat genutzter Wohnräume)	●	Leitungswasser	55.
Unter Erdgleiche verlegte Regenwasserableitungsrohre	50.000 EUR	Leitungswasser	74.
Verstopfung von Ableitungs- und Regenfallrohren	●	Leitungswasser	78.
Wasser- und Gasverlust durch Bruch von Zuleitungen der Wasser- und Gasversorgung	●	Leitungswasser	82.

Leistungsübersicht AL_IMMO ^{comfort}	Entschädigungsgrenze, ggf. Selbstbeteiligung (SB)	bei Gefahr(en)	Position gemäß II Klauseln/ Allg. Bedingungen
Wasseraustritt bzw. Austritt von sonstigen wärmetragenden Flüssigkeiten aus Fußbodenheizungen, Aquarien, Terrarien, Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Schwimmbecken, Wasserbetten, Heizungs- oder Klimaanlageanlagen, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen sowie Regenwasseraufbereitungsanlagen (Zisternen)	●	Leitungswasser	63. und 81./A 4-2
Sturm/Hagel			
Nässeschäden durch Witterungsniederschläge (Regen- oder Schmelzwasser)	15.000 EUR Jahreshöchstentschädigung	Sturm/Hagel	56.
Versicherte Kosten			
Abhandenkommen von Schlüsseln durch Einbruch-Diebstahl (subsidiär)	5.000 EUR	◆	1.
Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten für umgestürzte Bäume	●	◆	6.
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	●	◆	5.
Belohnungen ohne rechtliche Verpflichtung	1.000 EUR	◆	7.
Beseitigung von Graffiti	10.000 EUR, SB 300 EUR	◆	9.
Datenrettungskosten	5.000 EUR	◆	16.
Dekontamination von Erdreich (subsidiär)	●	◆	17.
Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	5.000 EUR	◆	19.
Entsorgungskosten für Hausrat von Mietern (subsidiär)	5.000 EUR	◆	21.
Feuerlöschkosten (inkl. Belohnung für Feuerlöschkräfte bis 5.000 EUR)	●	Feuer	26.
Gebäudebeschädigungen durch Polizei oder Feuerwehr zur Rettung von Menschenleben	5.000 EUR	◆	29.
Gebäudebeschädigungen infolge Einbruch durch unbefugte Dritte (subsidiär)	●	◆	30.
Hotelkosten (subsidiär)	200 EUR pro Tag, max. 365 Tage	◆	36.
Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	●	◆	B 4-10.2
Kosten durch Fehlalarm eines Rauchmelders (subsidiär)	●	Feuer	43.
Kosten durch unbemerkte Todesfälle von Mietern oder Eigentümern (subsidiär)	10.000 EUR	◆	44.
Kosten für den Wiederaufbau von Hausrat	5.000 EUR	◆	45.
Kosten für provisorische Maßnahmen, Notreparaturen	●	◆	47.
Kosten für Transport und Lagerung (subsidiär)	●, max. 12 Monate	◆	46.
Leckortungskosten	1.000 EUR	Leitungswasser	48.
Mehraufwand für Betankungskosten bei Ausfall der E-Ladestationen (Wallboxen) im Schadenfall	10 EUR pro Tag, max. 30 Tage	◆	22.
Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen (auch für Restwerte)	●	◆	A 14-1.1/A 14-1.2
Mehrkosten durch Preissteigerung	●	◆	A 19-1.3
Mehrkosten durch technologischen Fortschritt	●	◆	A 14-1.1/A 14-1.2
Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau (Mindestschadenhöhe: 25.000 EUR)	50.000 EUR	◆	49.
Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische oder nachhaltige Modernisierung	10.000 EUR	◆	50.
Mehrkosten für Wiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen	10.000 EUR	◆	51.
Regiekosten (Mindestschadenhöhe: 1.500 EUR)	5 % der Schadenhöhe, max. 5.000 EUR	◆	64.
Rückreisekosten aus dem Urlaub (Mindestschadenhöhe: 5.000 EUR)	●	◆	65.
Sachverständigenkosten (Mindestschadenhöhe: 25.000 EUR)	●	◆	66.
Schädlingsbekämpfung	1.000 EUR	◆	69.
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	●	◆	A 19-7
Verkehrssicherungsmaßnahmen	●	◆	75.
Versicherte Sachen			
Anbaumöbel und -küchen (subsidiär)	●	◆	2.
Außenwandverkleidungen	●	◆	A 7-2
Beschädigung oder Entwendung von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftswaschräumen nach Einbruch-Diebstahl	1.500 EUR	◆	8.
Blockheizkraftwerke und andere Stromerzeuger (innerhalb von Gebäuden)	●	◆	12.
Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen (subsidiär)	10.000 EUR	◆	18.
Diebstahl von Wärmepumpen	30.000 EUR	◆	87.
E-Ladestationen (Wallboxen) für E-Autos	●	◆	22.
Fest eingebrachte Sachen von Mietern (subsidiär)	●	◆	25.
Garten- und Gerätehäuser bis 25 qm	20.000 EUR	◆	28.

Leistungsübersicht AL_IMMO ^{comfort}	Entschädigungsgrenze, ggf. Selbstbeteiligung (SB)	bei Gefahr(en)	Position gemäß II Klauseln/ Allg. Bedingungen
Geothermie- und Solarthermieanlagen	●	◆	33.
Gewächshäuser bis 10 qm	20.000 EUR	◆	32.
Im Gebäude befindliche Gas-, Elektrizitäts- und Wasserzähler (subsidiär)	●	◆	37.
Inhalt von Münzzählern in Gemeinschaftswaschräumen	500 EUR	◆	38.
Nebengebäude – soweit Versicherungsschutz beantragt	●	◆	57.
Photovoltaikanlagen	●	◆	60.
Verlust von Arbeitsmaschinen und -geräten durch Einbruch-Diebstahl	5.000 EUR	◆	76.
Wärmepumpen	●	◆	88.
Weitere Grundstücksbestandteile	●	◆	83.
Wiederherstellung von Gartenanlagen	50.000 EUR	◆	85.
Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung	●	◆	86.
Mietausfall			
Mietausfall bei Beendigung des Mietverhältnisses infolge eines Schadens	6 Monate	◆	52.
Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden	6 Monate	◆	
Mietausfall bei unterbliebener Vermietung infolge eines Schadens	6 Monate	◆	
Mietausfall für Gewerberäume	36 Monate	◆	
Mietausfall und Mietwert für Wohnräume	36 Monate	◆	
Sonstiges			
Best-Leistungs-Garantie	10.000 EUR	◆	10.
Genereller Unterversicherungsverzicht	5.000 EUR	◆	31.
Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung	500.000 EUR	◆	35.
Grobe Fahrlässigkeit (Herbeiführung des Versicherungsfalls)	●	◆	34.
Innovationsklausel/Künftige Bedingungsverbesserungen	●	◆	41.
Konditionsdifferenzdeckung	15 Monate	◆	42.
Konditionsdifferenzdeckung für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) auch wenn im Vorvertrag nicht vereinbart	6 Monate	◆	
Nachhaltige Kapitalanlage	●	◆	54.
Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel	●	◆	71.
Unverzögliche Aufräumung und Reparatur (bis Schadenhöhe 1.500 EUR)	●	◆	72.
Vorsorgeschutz für bauliche Maßnahmen	8.000.000 EUR	◆	79.
Vorversicherungsgarantie	100.000 EUR, max. 36 Monate	◆	80.
Wiederaufbau bei Totalschaden an einem anderen Ort	●*	◆	84.

● mitversichert im Rahmen der Entschädigungsgrenze (siehe genauere Ausführungen unter II Ziffer 9 Besonderer Teil)

●* mitversichert bis zum ortsüblichen Neubauwert

◆ im Rahmen der versicherten Gefahren

* Die Anzahl der versicherten Einheiten ergibt sich aus der Addition der tatsächlich vorhandenen und zu Wohnzwecken genutzten Einheiten mit dem Wert, der sich aus der Umrechnung der Gewerbeeinheiten auf Wohneinheiten ergibt (siehe genauere Ausführungen unter II Ziffer 5 Besonderer Teil).

Ergänzungen zum Versicherungsumfang (nur mit besonderer Vereinbarung)

Servicepaket Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Dachlawinen
- Selbstbeteiligung je Schadenfall 10 % des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR
- Wartezeit 4 Wochen
- Gefahrenberatung bei Überschwemmung
- Verpflegungskosten für Helfer, 500 EUR je Schadenfall
- Kostenübernahme für Trocknung bei Schäden durch Grundwasser, welches nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist, bis max. 2.000 EUR je Schadenfall
- Das Haftungslimit wird im Vertragsdokument ausgewiesen, beträgt jedoch in allen Fällen maximal 5.000.000 EUR.

Servicepaket Unbenannte Gefahren

- Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen, durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache
- Selbstbeteiligung je Schadenfall 300 EUR
- Mitversichert bis maximal 20.000.000 EUR

Servicepaket Haustechnik (inkl. Smart Home)

- Unvorhergesehene Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von haustechnischen Anlagen, wie z.B. Heizungsanlagen, Personenaufzüge, Garagentore und Smart-Home-Geräte
- Selbstbeteiligung je Schadenfall 250 EUR
- Mitversichert bis maximal 20.000.000 EUR

Besonderer Teil zur Gebäudeversicherung

1. Versicherungsgegenstand

Für Hausverwaltungen gilt:

Versichert sind alle zur Verwaltung übergebenen und dem Versicherer gemeldeten Gebäude.

Für Wohnungsunternehmen gilt:

Versichert sind alle zu Beginn dieser Rahmenvereinbarung im Eigentum des Wohnungsunternehmens stehenden Gebäude. Für zur Verwaltung übergebene fremde Gebäude kann Versicherungsschutz durch Anmeldung beim Versicherer erlangt werden.

2. Versicherte Sachen

Versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Wohngebäude sowie gemischt genutzte Gebäude mit mindestens 50 % Wohnanteil der Bauartklassen I und II, einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, Außenwandverkleidungen sowie etwaiger Anbauten, Garagen und Tiefgaragenstellplätze mit einem Neubauwert von maximal 20.000.000 EUR.

Gebäude, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich genutzt werden, fallen nicht in den Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung.

Davon ausgenommen sind Gebäude mit nachstehend aufgeführten gewerblichen Risiken

- Apotheken
- Arztpraxen
- Büros
- Dentallabore
- Medizinische Massageinstitute
- Tierarztpraxen
- Zahnarztpraxen/zahntechnische Betriebe

sofern die überwiegende oder ausschließliche gewerbliche Nutzung keine darüber hinaus gehenden Betriebsarten beinhaltet.

Für alle übrigen Gebäude mit überwiegend oder ausschließlich gewerblicher Nutzung gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung nur, wenn und soweit sie einzelvertraglich vereinbart werden.

Nicht versicherbar sind Gebäude mit folgenden gewerblichen Nutzungsarten, auch soweit der Wohnanteil bei 50 % oder höher liegt

- Asylanten-, Aus- und Übersiedler-, Obdachlosenheime, Notunterkünfte und dgl.
- Banken oder Sparkassen mit Geldautomat im Gebäude
- Bars
- Diskotheken, Tanzlokale
- Eroscenter
- Herstellung von Feuerwerkskörpern
- Herstellung von Holzverpackungsmitteln und Holzwolle
- Lackierereien
- Massagesalons (nicht medizinisch)
- Papierherstellung und -verarbeitung, Altpapierverarbeitung
- Recyclingbetriebe, Schrotthandel
- Spielhallen
- Stundenhotels

3. Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz kann vereinbart werden gegen folgende Gefahren

- Feuer
- Leitungswasser
- Sturm/Hagel
- Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

4. Versicherungswert

A 14-1.1 AL-VGB 2016 wird wie folgt ersetzt:

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Vertragsdokument bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Ausgenommen bleiben die unter Ziffer 11 Besonderer Teil zur Gebäudeversicherung beschriebenen Gebäude.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der ortsübliche Neubauwert auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahekommen.

Darüber hinaus gelten Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können, mitversichert.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe A 17 AL-VGB 2016).

5. Ermittlung der Anzahl der Wohneinheiten

A 15-1 AL-VGB 2016 wird wie folgt ersetzt:

Es wird keine Versicherungssumme ermittelt. Der ortsübliche Neubauwert wird durch die Angabe der vorhandenen Wohneinheiten sowie die Umrechnung der vorhandenen Gewerbeeinheiten auf Wohneinheiten dargestellt.

Die vorhandenen Wohneinheiten werden wie folgt ermittelt:

- je Wohneinheit (unabhängig von der Fläche) = 1 Wohneinheit

Die vorhandenen Gewerbeeinheiten werden wie folgt umgerechnet:

Grundsätzlich wird eine Gewerbeeinheit mit einer Wohneinheit bewertet. Übersteigt die Fläche einer oder mehrerer Gewerbeeinheiten 80 qm, so erfolgt die gesamte Berechnung anhand folgender Formel:

- $\frac{\text{Quadratmeterzahl aller Gewerbeeinheiten}}{80}$

Ist das Ergebnis größer als die Anzahl der Gewerbeeinheiten so wird zur Bewertung das aufgerundete Ergebnis herangezogen. Ist das Ergebnis kleiner als die Anzahl der Gewerbeeinheiten, so wird zur Bewertung die Anzahl der Gewerbeeinheiten herangezogen.

6. Unterversicherungsverzicht

A 15-2 AL-VGB 2016 wird wie folgt ersetzt:

Wird die Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten bei Vertragsschluss betreffend ermittelt (gemäß II Ziffer 5 Besonderer Teil) und dieser Wert als Berechnungsgrundlage vereinbart, so nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Sofern keine zutreffende Ermittlung bei Vertragsschluss erfolgt, gilt der Unterversicherungsverzicht nicht. Im Versicherungsfall wird dann eine Unterversicherung im Verhältnis der im Vertrag vereinbarten Anzahl der versicherten Einheiten zu der korrekt ermittelten bzw. umgerechneten Anzahl der Einheiten (gemäß II Ziffer 5 Besonderer Teil) angerechnet.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe B 3-1 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die

Sachversicherung) und der Gefahrerhöhung (siehe A 23 AL-VGB 2016 und B 3-2 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung).

Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn die Anzahl der versicherten Einheiten nach Vertragsabschluss durch bauliche Maßnahmen innerhalb der laufenden Versicherungsperiode erhöht wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluss der laufenden Versicherungsperiode angezeigt wurde.

Nur für Wohnungsunternehmen gilt zusätzlich:

Weiterhin gilt der Unterversicherungsverzicht nicht, wenn der Versicherungsnehmer die zur Hauptfälligkeit vorhandene Anzahl der versicherten Einheiten unzutreffend gemeldet hat (gemäß II Ziffer 5 Besonderer Teil).

7. Berechnung der Prämie

A 16 AL-VGB 2016 wird wie folgt ersetzt:

Grundlagen der Berechnung der Prämien sind die Anzahl der versicherten Einheiten und die vereinbarte Prämie je versicherter Einheit.

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.

8. Entschädigungsberechnung

A 19-1 AL-VGB 2016 wird wie folgt geändert:

Die Entschädigungsberechnung erfolgt auf Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

9. Versicherte Kosten, Mehrkosten und Deckungserweiterungen

Für die in der Leistungsübersicht aufgeführten Positionen ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsgrundstück insgesamt (summarisch) auf die Anzahl der versicherten Einheiten (siehe Ziffer 5 Besonderer Teil zur Gebäudeversicherung), multipliziert mit 9.000 Mark Wert 1914 und dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Anpassungsfaktor begrenzt, wobei aufgeführte Entschädigungsgrenzen die jeweils für die Einzelposition zu leistende Höchstentschädigung darstellen.

Die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsgrundstück beträgt maximal 8.000.000 EUR.

10. Denkmalgeschützte Gebäude

Bei Gebäuden, welche unter Denkmalschutz stehen, ist eine individuelle Risikoprüfung zur Versicherbarkeit notwendig.

11. Leerstehende Gebäude

Versicherungsumfang

Gebäude, die ganz oder überwiegend leer stehen, sind nur zum Zeitwert Plus und nur gegen Feuer versichert. Der Zeitwert Plus errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

Der Versicherungsschutz für alle vereinbarten Gefahren zum ortsüblichen Neubauwert bleibt jedoch erhalten, wenn jene Gebäude aus Gründen der Renovierung nicht genutzt werden bzw. ganz oder überwiegend leer stehen, wobei der Zeitraum auf insgesamt zwölf Monate begrenzt ist.

Baumängel, die durch unsachgemäße Ausführung oder Bauschäden, die durch ungenügende Instandhaltung entstanden sind, werden bei der Entschädigungsberechnung in Abzug gebracht.

Im Verfall befindliche sowie zum Abbruch bestimmte Gebäude gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als im Verfall befindlich gilt ein Gebäude, wenn der bauliche Zustand durch Abnutzung oder unterbliebene Instandsetzung am Schadentag eine zweckbestimmte Nutzung nicht mehr zulässt.

Auflagen bei Versicherung von überwiegend oder komplett leerstehenden Gebäuden

In Ergänzung der vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gilt Folgendes:

1. Das Objekt ist gegen unbefugten Zutritt in angemessener Form zu sichern.

2. Zusätzlich ist eine wöchentliche Kontrolle vorzunehmen sowie für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften Sorge zu tragen.

3. Komplett leerstehende Gebäude, die sich nicht in Sanierung befinden, sind besenrein zu halten.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

12. Neu hinzukommende und ausscheidende Gebäude sowie wertsteigernde bauliche Maßnahmen

Für Hausverwaltungen gilt:

Im laufenden Versicherungsjahr durch Übertragung der Verwaltung neu hinzukommende Gebäude können einzeln beim Versicherer angemeldet werden. Der Versicherungsschutz beginnt nach erfolgter Anmeldung.

Soweit sich durch Um-, An- oder Ausbaumaßnahmen die Anzahl der versicherten Einheiten erhöht, ist der Versicherungsnehmer zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet. Versicherungsschutz besteht jedoch im Rahmen von II Ziffer 79. Klauseln. Die Änderung bleibt während der laufenden Versicherungsperiode hinsichtlich der Prämie unberücksichtigt.

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine fristgerechte Meldung gelten nach Beendigung des Versicherungsschutzes gemäß II Ziffer 79. Klauseln die gesetzlichen Regelungen zur Unterversicherung (VVG).

Für Wohnungsunternehmen gilt:

Bezugsfertige eigene Gebäude, für die im laufenden Versicherungsjahr die Rohbauversicherung endet sowie neu hinzukommende eigene Gebäude sind ohne besondere Anmeldung bis zu einem ortsüblichen Neubauwert von 20.000.000 EUR mitversichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf der Rohbauversicherung bzw. mit der grundbuchamtlichen Eintragung. Soweit vor der Grundbucheintragung schon ein Versicherungsinteresse seitens des Versicherungsnehmers wegen nicht oder nicht ausreichend vorhandenem Versicherungsschutz vorliegt, gilt Deckung im Rahmen dieses Vertrages. Anderweitig bestehende Versicherungen gehen vor.

Neu hinzukommende fremde Gebäude sind erst nach erfolgter Einzelanmeldung versichert.

Gleiches gilt für bezugsfertige eigene Gebäude, für die im laufenden Versicherungsjahr die Rohbauversicherung endet sowie neu hinzukommende eigene Gebäude mit einem ortsüblichen Neubauwert über 20.000.000 EUR. Auch hier bedarf es einer Einzelanmeldung.

Veräußerte Gebäude oder fremde Gebäude, für die ein Dritter die Verwaltung übernimmt, scheiden aus diesem Vertrag zum Ende der Versicherungsperiode, in der ein Eigentumswechsel oder ein Verwalterwechsel stattfindet, aus. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die zur Hauptfälligkeit vorhandenen Gebäude jeweils innerhalb von drei Monaten nach Beginn des neuen Versicherungsjahres zu melden. Hierbei sind auch bauliche Maßnahmen zu berücksichtigen, soweit sich durch Um-, An- oder Ausbaumaßnahmen die Anzahl der versicherten Einheiten ändert.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Meldung innerhalb dieser Frist, so besteht für die im abgelaufenen Versicherungsjahr neu hinzugekommenen bzw. bezugsfertig erstellten Gebäude Versicherungsschutz erst mit Eingang der Meldung beim Versicherer. Soweit sich durch bauliche Maßnahmen die Anzahl der versicherten Einheiten ändert, gilt ebenfalls die zuvor genannte Frist. Unterlässt der Versicherungsnehmer eine fristgerechte Meldung gelten die gesetzlichen Regelungen zur Unterversicherung (VVG).

Veränderungen im versicherten Bestand bleiben während der laufenden Versicherungsperiode hinsichtlich der Prämie unberücksichtigt.

Für versehentlich nicht gemeldete Objekte besteht Versicherungsschutz. Nach Entdeckung des Versehens ist eine unverzügliche Nachmeldung erforderlich. Die Prämie wird entsprechend nacherhoben.

13. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von A 23-1 AL-VGB 2016 und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen B 3-1 und B 3-2 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung. Abweichungen, welche die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Ziffern B 3-1 und B 3-2 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

14. Gefahrerhöhung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragsrelevante Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebs die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstattet.

Klauseln zur Gebäudeversicherung

1. Abhandenkommen von Schlüsseln durch Einbruch-Diebstahl beim Hausverwalter/Wohnungsunternehmen

In Erweiterung von A 1 und A 11 AL-VGB 2016 sind Schlossänderungskosten versichert, wenn Schlüssel des versicherten Gebäudes aus den Geschäftsräumen des Hausverwalters/Wohnungsunternehmens durch Einbruch-Diebstahl abhandenkommen.

Versichert sind die Kosten für

- Ersatzschlüssel, falls ein Austausch des Schlosses nicht erforderlich ist.
- den Austausch der infrage kommenden Schlösser, soweit der Austausch aus sicherungstechnischen Gründen unumgänglich ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz durch Einbruch-Diebstahl ist, dass die Schlüssel in den Geschäftsräumen des Hausverwalters/Wohnungsunternehmens in einem Behältnis aufbewahrt werden, das erhöhte Sicherheit gewährt, und zwar auch gegen die Wegnahmen des Behältnisses selbst.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Hausverwalter/das Wohnungsunternehmen aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

Definition »Einbruch-Diebstahl«:

Einbruch-Diebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.

2. Anbaumöbel und -küchen

1. In Erweiterung von A 7-2 AL-VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für Anbaumöbel und -küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

- a) dass es sich nicht um eine vom Gebäudeeigentümer genutzte Wohnung handelt;
- b) der Gebäudeeigentümer die Anbaumöbel und/oder -küchen auf seine Kosten beschafft hat und die Gefahr trägt;
- c) dass der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

3. Anprall von fremden Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen

1. In Erweiterung von A 1 AL-VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.

3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen, sofern diese nicht über weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile mitversichert gelten.

4. Die Versicherung erstreckt sich des Weiteren nicht auf Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten und/oder durch auf den Versicherungsnehmer zugelassene Kraftfahrzeuge anlässlich deren rechtmäßigen Verwendung verursacht werden.

4. Anprall/Absturz unbemannter Flugkörper

In Erweiterung von A 1-1 AL-VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Silvesterraketen und -feuerwerk sowie geworfene Objekte zählen nicht zu den unbemannten Flugkörpern.

5. Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten

Abweichend von A 11 AL-VGB 2016 sind Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten im Rahmen der Entschädigungsgrenze versichert.

6. Aufräumungs- und Wiederauffostungskosten für umgestürzte Bäume

In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung sowie die Wiederaufforstung durch eine versicherte Gefahr nach A 1 AL-VGB 2016 umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

7. Belohnungen ohne rechtliche Verpflichtung

In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Minderung des Schadens maßgeblich eingesetzt haben. Ausgenommen hiervon sind Personen, die bei der Brandbekämpfung beteiligt waren (Feuerlöschkräfte).

Die Zuwendungen sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

8. Beschädigung oder Entwendung von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftswaschräumen nach Einbruch-Diebstahl

In Erweiterung von A 1 und A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Waschmaschinen und Wäschetrocknern oder die Entwendung dieser Geräte, die der Gebäudeeigentümer oder die Eigentümergemeinschaft in Gemeinschaftswaschräumen bereitstellt.

Voraussetzung ist, dass die Schäden nach einem Einbruch-Diebstahl entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

Definition »Einbruch-Diebstahl«:

Einbruch-Diebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.

9. Beseitigung von Graffiti

1. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von A 6 und A 7 AL-VGB 2016 verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 300 EUR gekürzt.
4. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

10. Best-Leistungs-Garantie

1. Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird bzw. werden durch die Best-Leistungs-Garantie im Schadenfall
 - a) der Versicherungsschutz gemäß A 1 AL-VGB 2016 im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden erweitert,
 - b) Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöht,
 - c) Selbstbeteiligungen reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung.

Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als allgemein zugängliche Wohngebäudeversicherung angeboten werden.

2. Die Best-Leistungs-Garantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers
 - für die von diesem keine Prämie oder Zusatzprämie erhoben wird und/oder
 - die in Höhe oder Umfang nicht bei der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzprämie).
3. Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für
 - a) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis, der Versicherung sogenannter »unbenannter Gefahren« oder Elektronikversicherung
 - b) Einschlüsse weiterer Naturgefahren (Elementargefahren) und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdtorsch, Schneedruck, Lawinen, Dachlawinen und Vulkanausbruch,
 - c) die Versicherung von Glasschäden,
 - d) Assistenzleistungen,
 - e) den Wegfall von Ausschlüssen gemäß A 2 AL-VGB 2016,
 - f) Sturmflut,
 - g) Erweiterung der versicherten Sachen gemäß A 6 AL-VGB 2016.

Ist die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG aufgrund der zugrunde liegenden Bedingungen von der Leistungspflicht im Schadenfall befreit (z.B. durch Prämienverzug, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten, Gefahrerhöhung, Herbeiführung des Versicherungsfalles, arglistiger Täuschung), so erfolgt auch aus dieser Klausel keine Leistung.

Die vertraglich vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Best-Leistungs-Garantie unberührt.

4. Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung gemäß II Ziffer 8. und Ziffer 6. Besonderer Teil bleiben unberührt.
6. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG können die Best-Leistungs-Garantie jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 3 Monate nach Zugang wirksam. Kündigt die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG zum selben Zeitpunkt kündigen.

11. Blindgängerschäden

Abweichend von A 2-1 AL-VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für Brand- und Explosionsschäden an versicherten Sachen, die durch eine kontrollierte Sprengung oder eine unkontrollierte Explosion entstehen.

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf Ereignisse und Schäden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die durch unentdecktes Vorhandensein konventioneller Kampfmittel des 1. und 2. Weltkrieges entstanden sind.

Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – alle Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen die sich in Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Kampfmitteln (ABC-Waffen) ergeben.

Kosten die z.B. durch den Abbau, Abriss oder durch eine Evakuierung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder ähnlichen entstehen, um den Blindgänger entschärfen zu können, sind nicht mitversichert.

12. Blockheizkraftwerke und andere Stromerzeuger (innerhalb von Gebäuden)

In Erweiterung von A 7-2 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch Schäden an innerhalb versicherter Gebäude befindlichen Blockheizkraftwerken und anderen Einrichtungen zur Stromversorgung, wenn mindestens 25 % der erzeugten Energie zur Versorgung dieser Gebäude dienen.

13. Bruchschäden an Armaturen

In Erweiterung von A 4-3.2 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen.

Armaturen sind: Ablauf, Ab- und Überlaufgarnituren, Ausdehnungsgefäß, Boiler, Brauseschlauch, Druckbehälter, Druckmesser, Druckspüler, Durchlauferhitzer, Geruchsverschluss, Hähne, Hebeanlage, Heizkörper, Mischbatterie, Rückstauklappe/-ventil, Schieber, Speicher, Spülkasten, Thermostat, Umwälzpumpe, Ventile aller Art, Wärmepumpen, Wasserfilter, Wasserzähler, Warmwasserspeicher.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß A 4-3.1 AL-VGB 2016 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

14. Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen

In Erweiterung von A 4-3 AL-VGB 2016 sind geplatze Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche mitversichert.

15. Bruch von Gasrohren

In Erweiterung von A 4-3.1 und A 4-4 AL-VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb und außerhalb des Gebäudes, soweit die Rohre der Versorgung versicherter Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

16. Datenrettungskosten

1. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. so genannte Raubkopien);
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält;
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.
3. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

17. Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von A 11 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß A 11-1 und A 12-1 AL-VGB 2016.

6. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

18. Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

1. In Erweiterung von A 1 AL-VGB 2016 sind fest am Gebäude außen angebrachte Sachen (z.B. Satellitenanlagen, Markisen, Briefkästen, Sonnensegel, Lampen) gegen Diebstahl versichert.

Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuser auf demselben Grundstück stehen dem Gebäude gleich.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

3. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

4. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

19. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 leistet der Versicherer eine Entschädigung für die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- oder Bienennestern, die sich im Bereich des versicherten Gebäudes befinden.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienennestes bis zu einer Höhe von 5.000 EUR je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistung, wenn die Existenz des Wespen-, Hornissen- oder Bienennestes bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer erkennbar war, das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Gebäude zugeordnet werden kann oder dies aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

20. Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von A 4-3 und A 4-4 AL-VGB 2016 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen.

21. Entsorgungskosten für Hausrat von Mietern

In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 entschädigt der Versicherer Kosten für die Entsorgung von Hausrat der Mieter in Folge eines ersatzpflichtigen Schadens, sofern ein berechtigtes Interesse des Versicherungsnehmers vorliegt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

22. E-Ladestationen (Wallboxen) für E-Autos

In Erweiterung von A 6 AL-VGB 2016 sind auf dem Versicherungsgrundstück fest installierte E-Ladestationen (Wallboxen) mitversichert.

Fällt eine E-Ladestation durch einen versicherten Schaden aus, so ersetzt der Versicherer bei Fremdstrombezug bis zu 10 EUR pro Ausfalltag für maximal 30 Tage (Betankungskosten).

23. Erweiterte Rohrleitungsver sicherung für Ableitungsrohre

In Erweiterung von A 4-4 AL-VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Dies gilt jedoch nur so-

weit der Versicherungsnehmer nachweislich zur Unterhaltung dieser Rohre verpflichtet ist.

Mitversichert sind dabei auch Ableitungsrohre unterhalb der Bodenplatte.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

24. Erweiterte Rohrleitungsversicherung für Zuleitungsrohre

In Erweiterung von A 4-4 AL-VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

25. Fest eingebrachte Sachen von Mietern

Für in das Gebäude fest eingebrachte Sachen, die ein Mieter auf seine Gefahr beschafft oder übernommen hat, besteht Versicherungsschutz.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

26. Feuerlöschkosten

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Feuerlöschkosten.

2. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Brandbekämpfung, zu deren Übernahme der Versicherungsnehmer verpflichtet ist.

3. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben (Feuerlöschkräfte), sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

27. Feuer-Rohbauversicherung erweitert

Versichert ist das im Bau befindliche Gebäude (nur Neubausubstanz).

Mitversichert sind bei Neu-/Rohbauten

- a) in der Feuerversicherung das Gebäude und die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Baugrundstück oder in seiner unmittelbaren Nähe gelagerten Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
- b) in der Leitungswasserversicherung Schäden durch Leitungswasser vor Bezugsfertigkeit mit Ausnahme von Frostschäden. Die Bestimmungen von A 22-1 AL-VGB 2016 bleiben unberührt;
- c) in der Sturmversicherung Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn
 - das Gebäude fertig gedeckt ist und;
 - alle Türen eingesetzt sind und;
 - alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind;

bis zu dem im Vertragsdokument genannten Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, längstens jedoch für 36 Monate. Liegt die tatsächliche Bezugsfertigkeit vor dem im Vertragsdokument genannten Zeitpunkt, so ist dies dem Versicherer in Textform anzuzeigen.

Bezugsfertig ist ein Gebäude, wenn sein normaler Gebrauch ohne größere Erschwernisse und Einschränkungen möglich ist, unabhängig davon, ob es tatsächlich bereits bezogen ist.

28. Garten- und Gerätehäuser

In Erweiterung von A 6 und A 7 AL-VGB 2016 gelten Garten- und Gerätehäuser (ohne Gewächshäuser) mit einer Grundfläche bis zu 25 qm als Grundstücksbestandteile mitversichert, soweit sie sich auf dem versicherten Grundstück befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

29. Gebäudebeschädigungen durch Polizei oder Feuerwehr zur Rettung von Menschenleben

In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden am versicherten Gebäude, die bei einem Einsatz zur Rettung von Menschenleben durch die Polizei oder Feuerwehr entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

30. Gebäudebeschädigung infolge Einbruch durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

31. Genereller Unterversicherungsverzicht

Abweichend von II Ziffer 6. Besonderer Teil nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn der ersatzpflichtige Schaden maximal 5.000 EUR beträgt.

32. Gewächshäuser

In Erweiterung von A 6 und A 7 AL-VGB 2016 gelten Gewächshäuser mit einer Grundfläche bis zu 10 qm als Grundstücksbestandteile mitversichert, soweit sie sich auf dem versicherten Grundstück befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

33. Geothermie- und Solarthermieanlagen

In Ergänzung von A 6 und A 7 AL-VGB 2016 gelten Solarthermieanlagen und oberflächennahe geothermische Anlagen (z.B. Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden) als mitversichert, soweit sich diese Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

34. Grobe Fahrlässigkeit

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer darauf, seine Leistung gemäß B 4-12.1.2 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Dieser Verzicht gilt nicht für die Verletzung vertraglicher Bestimmungen.

35. Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung

Abweichend von A 22-2 AL-VGB 2016 und B 3-3.3.1 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten nach A 22-1 AL-VGB 2016 und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften nach B 3-3.1.1 a) Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung bis zu einer Versicherungsleistung von 500.000 EUR darauf, in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Das Recht auf Leistungskürzung bleibt darüber hinaus unberührt.

Ausgeschlossen von dieser Regelung bleiben jedoch die im Versicherungsschein individuell bzw. besonders vereinbarten Obliegenheiten und Sicherheitsvoraussetzungen.

Der Verzicht auf die Leistungskürzung gilt ebenfalls nicht für vereinbarte Erweiterungen des Versicherungsschutzes (z.B. Servicepaket Haustechnik).

36. Hotelkosten

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Hotelkosten oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist.
2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für 365 Tage.
3. Die Entschädigung ist je Tag auf 200 EUR begrenzt.
4. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).
5. Sollte ein Anspruch auf eine Leistung aus dem mitversicherten Mietwert nach A 13-1 AL-VGB 2016 bestehen, wird der zu ersetzende Mietwert auf die Entschädigung angerechnet.

37. Im Gebäude befindliche Gas-, Elektrizitäts- und Wasserzähler

In Erweiterung von A 7-2 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch Schäden an innerhalb versicherter Gebäude befindlichen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserzähler.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

38. Inhalt von Münzzählern in Gemeinschaftswaschräumen

In Erweiterung von A 1 und A 6 AL-VGB 2016 gilt:

Wird der Münzzähler eines Gemeinschaftswaschraumes aufgebrochen, ist der Inhalt mitversichert. Der Schaden an Waschmaschinen/Wäschetrocknern oder dem Münzzähler selbst ist nicht mitversichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Definition »Einbruch-Diebstahl«:

Einbruch-Diebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.

39. Innenliegende Regenfallrohre

1. In Erweiterung von A 4-5.1 AL-VGB 2016 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von A 4-3.1 AL-VGB 2016 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

40. Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

Abweichend von A 2 AL-VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhandengekommen.

1. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe oder Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren;
 - b) andere Personen, die den Versicherungsort berechtigterweise betreten hatten;
 - c) Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub oder Leitungswasser, es sei denn, sie sind infolge Innerer Unruhen entstanden.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

41. Innovationsklausel/Künftige Bedingungsverbesserungen

Wird das dem Vertrag zugrundeliegende Bedingungsnetz zur Wohngebäudeversicherung AL_IMMO comfort (Allgemeine Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen, Zusatzbedingungen, Klauseln und die Leistungsbeschreibung zum Versicherungsschutz) für Neuverträge vom Versicherer geändert, so gilt das neue Bedingungsnetz unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für den bestehenden Vertrag:

- a) das neue Bedingungsnetz enthält im Vergleich zum zugrundeliegenden Bedingungsnetz ausschließlich Leistungsverbesserungen (das kann z.B. eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder der Wegfall eines Ausschlussgrundes oder einer Obliegenheit sein)
- und
- b) die im neuen Bedingungsnetz enthaltenen Leistungsverbesserungen für Neuverträge führen im Vergleich zum bestehenden Vertrag nicht zu einer nachteiligen Änderung der Tarifierungskriterien oder Berechnungsgrundlage.

Das neue Bedingungsnetz findet auf den bestehenden Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres Anwendung, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem der Versicherer das neue Bedingungsnetz für Neuverträge verwendet.

42. Konditionsdifferenzdeckung

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Gegenstand der Konditionsdifferenzdeckung

Diese Konditionsdifferenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung für dasselbe Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

3. Leistungsumfang

Die Konditionsdifferenzdeckung leistet für Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel: Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen). Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung werden abgezogen. Soweit im vorliegenden Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden

Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung bewirken keine Erweiterung der Konditionsdifferenzdeckung.

Abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen besteht jedoch Versicherungsschutz im Rahmen der Konditionsdifferenzdeckung für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, auch wenn in der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung bislang keine weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) versichert waren, jedoch im vorliegenden Vertrag versichert werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Bedingungen bzgl. Wartezeit und Selbstbeteiligungen gelten unverändert.

Ergänzend zu den Bestimmungen der AL-VGB 2016 werden Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung nicht erbracht, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung keine anderweitige Wohngebäudeversicherung bestanden hat;
- b) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

Ist der anderweitige Versicherer infolge – Nichtzahlung der Prämie, – Obliegenheitsverletzung, – arglistiger Täuschung von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Konditionsdifferenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4. Verhalten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat einen Schadenfall

- a) zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;
- b) zur Konditionsdifferenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wurde, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

Die übrigen in B 3-3.2 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung genannten Obliegenheiten, welche im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5. Dauer der Konditionsdifferenzdeckung

Der vorliegende Wohngebäudeversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung ist unverzüglich mitzuteilen.

Die maximale Dauer der Konditionsdifferenzdeckung ist für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) auf max. 6 Monate vor Versicherungsbeginn, für die übrigen Bestimmungen der Konditionsdifferenzdeckung auf max. 15 Monate vor Versicherungsbeginn begrenzt.

43. Kosten durch Fehlalarm eines Rauchmelders

In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 und B 4-10.1 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten

- a) eines Feuerwehreinsatzes;
- b) für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in das versicherte Gebäude;

die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.

Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste oder dergleichen verursacht wurde.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann (z.B. von der Kommune).

44. Kosten durch unbemerkte Todesfälle von Mietern oder Eigentümern

In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Instandsetzung von Wohnraum, sofern dieser durch einen unbemerkten gebliebenen Todesfall eines Mieters oder Eigentümers nicht unmittelbar weitervermietet werden kann.

Diese können insbesondere sein:

- a) Kosten für aufgebrochene Türen oder Fenster,
- b) Beseitigung des Hausrats,
- c) Desinfektion und Renovierung der betroffenen Wohneinheit.

Nicht versichert sind:

- a) Ausfallende Mieten,
- b) Aufwendungen für durch Mieter oder Eigentümer zu dessen Lebzeiten verursachte Schäden am Objekt oder für geplante Renovierungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag, hinterlegten Kauttionen oder von den Erben keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

45. Kosten für den Wiederaufbau von Hausrat

In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer die Kosten für den Wiederaufbau anderer Sachen, wenn diese zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt werden mussten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

46. Kosten für Transport und Lagerung

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer die Kosten für Transport und Lagerung von in versicherten Gebäuden befindlichen Sachen, wenn das Gebäude infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar wurde und eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes dem Versicherungsnehmer nicht zumutbar ist.

2. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, indem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes dem Versicherungsnehmer wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten.

3. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

47. Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen)

In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 sind Kosten für provisorische Reparaturen mitversichert, soweit diese durch einen Versicherungsfall verursacht wurden und zum Schutz der versicherten Sachen notwendig sind.

48. Leckortungskosten

In Erweiterung von A 4-3 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer bei Nässe-schäden die Kosten einer Leckortung, auch wenn sich kein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen ereignet hat.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

49. Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten für den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Sachen, sofern der Schaden 25.000 EUR übersteigt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

50. Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische oder nachhaltige Modernisierung

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische oder nachhaltige und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

2. Soweit Maßnahmen nach Nr. 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

51. Mehrkosten für Gebäudewiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen auch Mehrkosten, die entstehen, wenn für die Gebäudewiederherstellung umweltfreundliche (ökologische) oder nachhaltige Baustoffe verwendet werden.

Umweltfreundliche oder nachhaltige Baustoffe sind z.B.:

- Holz, Lehm, Kork, Naturstein, Ton, Ziegel, für Außenwände, Wandverkleidung oder Dach
- Farben auf Basis von Kalk, Kreide, Lehm, Lein-, Soja- oder Sonnenblumenöl sowie natürlichen Harzen
- Naturlacke aus Naturharzen
- Dämmung aus Hanf, Holzfaser, Holzwolle, Jute, Kies, Kokosfaser, Kork, Schafwolle, Schilf oder Papiergras, Stroh, Wiesengras, Zellulose. Dabei muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) oder eine europäische technische Zulassung (engl. European Technical Assessment, ETA) mit zusätzlichem deutschen Anwendungsdokument für die entsprechende Dämmung vorhanden sein.

Bekanntes Siegel für ökologische Baustoffe sind unter anderem das Ökosiegel »Der Blaue Engel«, das Nachhaltigkeitslabel Cradle to Cradle (C2C), der DGNB Navigator der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen und die Siegel Natureplus, EU Ecolabel und ECO Institut. Mit dem FSC-Siegel werden Hölzer aus verantwortungsvoller und nachhaltiger Forstwirtschaft zertifiziert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

52. Mietausfall

1. Mietausfall, Mietwert

Abweichend von A 13-2 AL-VGB wird Mietausfall oder Mietwert höchstens für 36 Monate ersetzt.

2. Gewerblich genutzte Räume

Abweichend von A 13-2 und A 13-3 AL-VGB 2016 wird Mietausfall für gewerblich genutzte Räume höchstens für 36 Monate ersetzt.

3. Zusätzlich versicherter Mietausfall

Abweichend von A 13-4.1 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer den Mietausfall bei einer Beendigung des Mietverhältnisses aufgrund eines

Versicherungsfalls bis zur Neuvermietung, höchstens aber bis zu einem Ablauf von 6 Monaten.

Abweichend von A 13-4.2 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer den Mietausfall bei einem nicht angetretenen Mietverhältnis aufgrund eines Versicherungsfalles höchstens bis zu einem Ablauf von 6 Monaten.

4. Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden

In Erweiterung von A 13-1.1 AL-VGB 2016 besteht Versicherungsschutz für Mietausfall des Versicherungsnehmers, wenn aufgrund eines über diesen Vertrag versicherten Schadenfalls, auf einem unmittelbar an das Versicherungsgrundstück angrenzenden Nachbargrundstück, die Räumung des versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird.

Der beschriebene Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles. Der Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

5. Mietausfall bei Ferienwohnungen/-häusern

Bei einem Mietausfall nach Ziffer 1, Ziffer 3 und Ziffer 4 ersetzt der Versicherer im Falle einer Nutzung als Ferienwohnung/-haus ausschließlich den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

53. Mutwillige Beschädigung

Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen, die durch mutwillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

1. Als mutwillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Sachen.

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Verunstaltung versicherter Sachen durch Farben oder Lacke (Graffiti);
- b) Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren;
- c) andere Personen, die den Versicherungsort berechtigterweise betreten hatten;
- d) Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub oder Leitungswasser.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR gekürzt.

5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für mutwillige Beschädigung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

6. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

7. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

54. Nachhaltige Kapitalanlage

Die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG berücksichtigt bei der Kapitalanlage neben den Aspekten der Rendite, Sicherheit und Liquidität auch nachhaltige Aspekte als Entscheidungskriterium. Zudem hat die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG, als Mitglied der ALH Gruppe, 2020 die

Principles for responsible Investments (PRI) unterzeichnet und sich verpflichtet diese Prinzipien in ihren Kapitalanlagestrategien anzuwenden.

Der Investitionsschwerpunkt der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG liegt dabei auf der Förderung des sozialen Wohnungsbaus und der energetischen Sanierung von Wohngebäuden, bspw. durch die Investitionen in Schuldverschreibungen von Wohnungsbaugesellschaften – auch speziell in der Form von Greenbonds zur Förderung abgegrenzter Projekte, in Schuldverschreibungen von Förderbanken sowie in Hypothekendarlehen. Darüber hinaus fördert die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG den Ausbau der nachhaltigen Infrastruktur, indem sie in die Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien, die digitale Kommunikation und nachhaltige Transportinfrastruktur investiert. Zudem setzt sich die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG mit den weiteren Mitgliedern der ALH Gruppe über einen Dienstleister für eine bessere Nachhaltigkeit bei den investierten Unternehmen ein.

55. Nässeschäden aufgrund undichter Silikonfugen

Bei undichten Silikonfugen ersetzt der Versicherer abweichend von A 4-5.10 AL-VGB 2016 innerhalb privat genutzter Wohnräume den Nässe-schaden durch Eintritt von Leitungswasser in gefliesten und verputzten Bereichen innerhalb von Duschen oder im Bereich von Badewannen.

56. Nässeschäden durch Witterungsniederschläge (Regen- oder Schmelzwasser)

Abweichend von A 4-5.4 AL-VGB 2016 sind Nässeschäden durch Witterungsniederschläge in Form von Regen- oder Schmelzwasser versichert.

Die Jahreshöchstschädigung beträgt 15.000 EUR.

57. Nebengebäude – soweit Versicherungsschutz beantragt

In Erweiterung von A 6 und A 7 AL-VGB 2016 gelten Nebengebäude mit-versichert, sofern hierfür Versicherungsschutz beantragt wurde.

58. Nutzwärmeschäden

In Ergänzung von A 3-1 AL-VGB 2016 gelten auch Brandschäden versichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

59. Obliegenheitsverletzung durch nicht funktionierende Warmmelder

Bei fehlenden oder nicht funktionstüchtigen Rauch- oder Gaswarmmeldern erfolgt im Versicherungsfall keine Leistungskürzung.

60. Photovoltaikanlagen

Abweichend von A 7-5.1 AL-VGB 2016 sind auf dem Hausdach befestigte sowie in den Baukörper integrierte Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude mitversichert.

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter, Stromspeicher und Verkabelung.

61. Radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

62. Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von A 1 AL-VGB 2016 gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt, mit-versichert.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen.

63. Regenwasseraufbereitungsanlagen (Zisternen)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser, das aus Regenwasseraufbereitungsanlagen (Zisternen) bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen.

3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an unterirdisch verlegten Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4. Nicht versichert sind die in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Rohre, sofern es sich um Leitungen zur Zisterne handelt. Die zur Reinigung des Regenwassers genutzten Filter sind nicht mitversichert.

64. Regiekosten

In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch Regiekosten wie folgt:

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 1.500 EUR, so ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Abwicklung des Schadens (Koordination der Handwerker etc.), soweit kein freier Architekt mit der Schadenbeseitigung beauftragt wird.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 5 % der Schadenhöhe, max. 5.000 EUR je Schadenfall.

65. Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

6. Die Bestimmungen für die Berechnung der Entschädigung gemäß A 19-4 und A 21 AL-VGB 2016 finden entsprechend Anwendung.

66. Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag von 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach A 20-6 AL-VGB 2016 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

67. Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Säugetiere

1. In Erweiterung von A 1 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb versicherter Gebäude sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch Beißen, Kratzen, Nisten oder Urinieren wildlebender Säugetiere entstehen.

2. Insbesondere Schäden durch Amphibien, Fische, Gliederfüßer (u.a. Insekten, Spinnen), Haustiere und Reptilien sowie Folgeschäden aller Art, z.B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

68. Schäden durch Terrorakte (Ausschluss- und Wiedereinschlussklausel)

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Ziffer 3) gelten Schäden,

Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Terrorakt verursacht oder mitverursacht worden sind, als ausgeschlossen.

2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

3. Abweichend von Ziffer 1. und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten, soweit jeweils vereinbart, Sach- und Betriebsunterbrechungs-/Ertragsausfallschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert.

4. Die Versicherung gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

5. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:

a) Rückwirkungsschäden

b) Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen). Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungs- oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden. Es gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.

c) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.

6. Versicherungsschutz besteht – unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie – solange der Neuwert je Gebäude bei max. 25.000.000 EUR liegt.

7. Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung von Schäden durch Terrorakte jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

69. Schädlingbekämpfung

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 leistet der Versicherer eine Entschädigung für den Einsatz einer Fachfirma für die Schädlingbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung in einem Ausmaß durch Schädlinge befallen wurde, welches nur fachmännisch beseitigt werden kann.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingbekämpfung bis zu einer Höhe von 1.000 EUR je Versicherungsfall.

3. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.

4. Der Versicherer erbringt keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erkennbar war.

70. Seng- und Schmorschäden

In Erweiterung von A 3-1 AL-VGB 2016 sowie abweichend von A 3-7.2 AL-VGB 2016 sind Seng- und Schmorschäden mitversichert.

71. Unklare Zuständigkeit bei Versicherungsverwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

Kann sich die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG im Rahmen des mit ihr

vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und die diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG von dem Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

72. Unverzügliche Aufräumung und Reparatur

Dem Versicherungsnehmer ist es zur Vermeidung von Störungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen, sofern der Schaden voraussichtlich 1.500 EUR nicht übersteigt.

Die Schadennachweispflicht des Versicherungsnehmers bleibt davon unberührt.

73. Überschallknall

In Erweiterung von A 1-1 AL-VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch den Überschallknall eines Flugzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

74. Unter Erdgleiche verlegte Regenwasserableitungsrohre

1. In Erweiterung von A 4-5.1 AL-VGB 2016 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Wasser entstehen, welches aus unterhalb der Erdgleiche verlaufenden Regenwasserableitungsrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist;

2. In Erweiterung von A 4-3.1 AL-VGB 2016 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an unterhalb der Erdgleiche verlaufenden Regenwasserableitungsrohren versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

75. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Sicherung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten für Sicherungsmaßnahmen.

76. Verlust von Arbeitsmaschinen und -geräten durch Einbruch-Diebstahl

1. In Erweiterung von A 1 AL-VGB 2016 sind Arbeitsmaschinen und -geräte, die der Versicherungsnehmer zur Hausinstandhaltung, Gartenpflege und zur Reinigung auf eigene Rechnung angeschafft hat und zur Nutzung bereitstellt, mitversichert.

2. Voraussetzung ist, dass der Verlust durch einen Einbruch-Diebstahl entstanden ist.

3. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Definition »Einbruch-Diebstahl«:

Einbruch-Diebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.

77. Verpuffung

In Ergänzung von A 3-4 AL-VGB 2016 sind Schäden an versicherten Sachen durch Verpuffung mitversichert.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

78. Verstopfung von Ableitungs- und Regenfallrohren

1. In Erweiterung von A 4 AL-VGB 2016 sind die notwendigen angefallenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

2. Weiterhin sind in Erweiterung von A 4 AL-VGB 2016 die notwendigen angefallenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Regenfallrohren innerhalb versicherter Gebäude mitversichert.

79. Vorsorgeschutz für bauliche Maßnahmen

1. Wenn sich durch Um-, An- oder Ausbaumaßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode die Anzahl der versicherten Einheiten der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude erhöht, besteht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluss der laufenden Versicherungsperiode ebenfalls Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz ist auf einen Wert der Baumaßnahmen von 8.000.000 EUR für das jeweilige Gebäude begrenzt.

2. Die Bestimmungen zur Bezugsfertigkeit in A 4-5 und A 5-5 AL-VGB 2016 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

80. Vorversicherungsgarantie

1. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel wird gewährt, wenn in einem Versicherungsfall eine Leistung aus diesem Vertrag im Vergleich zum unmittelbaren Vorvertrag bei einer anderen Versicherungsgesellschaft

- a) nicht oder
- b) mit einer geringeren Entschädigungsgrenze

versichert ist.

Die Begrenzung der Gesamtleistung aus einem Versicherungsfall einschließlich Entschädigungen im Rahmen der Vorversicherungsgarantie bleibt II Ziffer 8. Besonderer Teil unverändert.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

2.1 Der unmittelbare Vorvertrag muss mindestens für ein volles Jahr bestanden haben.

2.2 Beträgt der Zeitraum zwischen Erlöschen des unmittelbaren Vorvertrags und Beginn dieses Vertrages mehr als 3 Monate, findet die Vorversicherungsgarantie keine Anwendung.

2.3 Der Vorvertrag muss dem deutschen Versicherungsvertragsrecht unterliegen und auf Basis der Allgemeinen-Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB) geschlossen sein.

2.4 Der Versicherungsnehmer im Vorvertrag und in diesem Vertrag ist identisch.

2.5 Der Vorvertrag wurde nicht durch den Vorversicherer gekündigt.

2.6 Der Vorversicherer und die Versicherungsscheinnummer sind von dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung angegeben worden.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages durch Einreichung der Vorversicherungsunterlagen (Versicherungsschein bzw. letzter Nachtrag inklusive der Allgemeinen und Besondere Bedingungen sowie vereinbarten Klauseln) zu erbringen.

3. Begrenzungen des Versicherungsschutzes

Die Vorversicherungsgarantie umfasst nicht:

3.1 Leistungen aus einer Allgefahrendeckung oder aus der Mitversicherung von unbenannten Gefahren

3.2 Schäden durch Glasbruch

3.3 Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken

3.4 Weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Starkregen)

3.5 Assistenzleistungen

3.6 Leistungen, die bei der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG oder dem Vorversicherer nur gegen Prämienzuschlag versicherbar sind

Ist der Versicherer aufgrund der zugrunde liegenden Bedingungen von der Leistungspflicht im Schadenfall befreit (z.B. Prämienverzug, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten, Gefahrerhöhung, Herbeiführung des Versicherungsfalles, arglistiger Täuschung) so erfolgt auch aus dieser Klausel keine Leistung.

Die vertraglich vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Vorversicherungsgarantie unberührt.

Einzelvertragliche und/oder tariflich vereinbarte Selbstbeteiligungen sowie Klauseln, die im aktuellen Versicherungsvertrag bei Vertragsschluss vereinbart wurden oder Vereinbarungen, die nach Vertragsschluss erfolgen (z.B. Sanierungsmaßnahmen) gehen der Vorversicherungsgarantie vor und können diese nachträglich einschränken bzw. ausschließen.

4. Dauer und Entschädigungsgrenze

Die Dauer der Vorversicherungsgarantie ist auf max. 36 Monate ab Versicherungsbeginn des aktuellen Versicherungsvertrages begrenzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt.

5. Kündigung

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG können diese Klausel jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum selben Zeitpunkt kündigen.

81. Wasseraustritt aus Fußbodenheizungen, Schwimmbecken, Zimmerbrunnen, Wassersäulen oder Terrarien

In Erweiterung von A 4-2 AL-VGB 2016 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Fußbodenheizungen, Schwimmbecken, Zimmerbrunnen, Wassersäulen oder Terrarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

82. Wasser- und Gasverlust

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Rohrbruchs entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

2. In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Rohrbruchs entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

83. Weitere Grundstücksbestandteile

1. In Erweiterung von A 6 AL-VGB 2016 sind versichert:
 - Carports,
 - Grundstückseinfriedungen (auch Hecken),
 - Hof- und Gehwegbefestigungen,
 - Hundehütten und -zwinger,
 - Masten und Freileitungen,
 - Wege- und Gartenbeleuchtungen,
 - Schutz- und Trennwände,
 - Pergolen, Terrassenbefestigungen und freistehende Terrassenüberdachungen,
 - Antennenanlagen
 - Spielgeräte
2. Darüber hinaus sind versichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und aus einer Inhaltsversicherung keine Entschädigung beansprucht werden kann:

Gewerbliche Markisen, Firmenschilder, Transparente und Leuchtröhrenanlagen.

84. Wiederaufbau bei Totalschaden an einem anderen Ort

1. In Erweiterung von A 19-6 AL-VGB 2016 und in Ergänzung von II Ziffer 8. Besonderer Teil ersetzt der Versicherer die Wiederherstellung der versicherten Sache in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert), wenn im Totalschadenfall der Versicherungsnehmer die versicherte Sache mit gleicher Zweckbestimmung an einem anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherstellt.
2. Die Entschädigung ist auf die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten beschränkt, maximal auf die Höhe des ortsüblichen Neubauwerts.

85. Wiederherstellung von Gartenanlagen

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB 2016 ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Gartenanlagen (z.B. Blumenbeete, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört oder beschädigt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Aufräumungs- und Wiederaufforstkosten für Bäume.

86. Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung

In Erweiterung von A 6 AL-VGB 2016 gilt ebenso Zubehör für die hauswirtschaftliche Selbstversorgung auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert. Insbesondere zählt hierzu:

- Bienenvölker, die artgerecht gehalten werden
- Rankhilfen für Nutzpflanzen und Hochbeete
- Kräuter, Obst- und Gemüsepflanzen.

87. Diebstahl von Wärmepumpen

1. In Erweiterung von A 6 und A 7 AL VGB 2016 sind die in Betrieb befindlichen Wärmepumpen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden mitversichert, wenn sie durch Diebstahl abhandenkommen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 EUR begrenzt.
3. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).
4. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

88. Wärmepumpen

In Erweiterung von A 6 und A 7 AL-VGB 2016 gelten Wärmepumpen außerhalb vom Gebäude, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind und sich auf dem versicherten Grundstück befinden, als mitversichert.

1. Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Servicepakets Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Wartezeit

Abweichend von B 1-1 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung beginnt der Versicherungsschutz für die Naturgefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Dachlawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Dachlawinen

In Erweiterung von A 5-4 AL-VGB 2016 sind auch Schäden durch Dachlawinen mitversichert.

Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schnee- oder Eismassen.

Gefahrenberatung bei Überschwemmung

1. In Folge eines versicherten Schadens aufgrund Überschwemmung ersetzt der Versicherer ab einer Schadenhöhe von 10.000 EUR Kosten für die Erstellung eines Gefahrgutachtens/Hochwasserpasses z.B. durch einen qualifizierten Sachverständigen/Gutachter oder einen ausgewiesenen Sachkundigen des HochwasserKompetenzCentrum e.V. (HKC).

2. Das Gefahrgutachten/der Hochwasserpas ist innerhalb von 30 Tagen nach Schadenseintritt zu beauftragen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Kostenübernahme für Trocknung

1. Abweichend von A 5-5.3 AL-VGB 2016 entschädigt der Versicherer bei Schäden durch Grundwasser, soweit infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern nicht an die Erdoberfläche gedrungen, die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Trocknungskosten.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

Verpflegungskosten für Helfer

In Erweiterung von A 5-4 AL-VGB 2016 leistet der Versicherer infolge eines versicherten Elementarschadens eine finanzielle Unterstützung von bis zu 500 EUR für Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Verpflegung von freiwilligen Helfern entstehen.

Selbstbeteiligung

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % des Schadens, mindestens 500 EUR, max. 5.000 EUR vereinbart.

Haftungslimit

Das Haftungslimit gilt je Versicherungsfall und Versicherungsgrundstück und wird im Vertragsdokument ausgewiesen, beträgt jedoch in allen Fällen maximal 5.000.000 EUR.

2. Die nachstehend genannten Bedingungen gelten nur bei Vereinbarung des Servicepakets Unbenannte Gefahren

Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG und die sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.

Ausschlüsse

Im Rahmen der Versicherung von Schäden durch Unbenannte Gefahren nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

Abschnitt I

1. Schäden, die bei der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG gegen Prämienzuschlag versicherbar sind (z.B. Elementargefahren);

2. Schäden, die im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen explizit ausgeschlossen sind;

3. Vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Schäden;

4. Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentant bekannt sein mussten.

Abschnitt II

1. Schäden an versicherten Sachen durch

1.1. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Verfügung von hoher Hand, Innere Unruhen, Terrorakte; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

1.2. Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

1.3. Wartung, Umbau, Umrüstung, Reparatur, Instandsetzung;

1.4. normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;

1.5. Löschen oder Ändern von Daten, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren, oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;

1.6. Kontamination mit chemischen oder biochemischen Substanzen, Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern (z.B. Bakterien, Viren);

1.7. Krankheiten, Seuchen, Epidemien;

1.8. Verrottung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung;

1.9. korrosive Angriffe, Abzehrung;

1.10. inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit von Sachen;

1.11. Mikroorganismen (u.a. Bakterien, Viren); Tiere; Pflanzen oder Pilze;

1.12. Beschlagnahme, Entziehung, Verfügung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

1.13. Überschwemmungen durch andere als die in A 5-4.1 AL-VGB 2016 versicherbaren Sachverhalte;

1.14. Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen (z.B. Tunnel, Bergwerkstollen), Erdsenkung infolge Übertagebau;

1.15. Trockenheit oder Austrocknung;

1.16. Senken, Reißen, Dehnen, Schrumpfen an Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Grundstücksbestandteilen wie Hof-, Gehsteigbefestigungen und Straßen;

1.17. elektromagnetischen Wellen aus Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

1.18. Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- und Treibstoffversorgung;

1.19. Genmanipulation, Genmutation und andere Genveränderungen;

1.20. Abhandenkommen (auch durch strafbare Handlungen);

1.21. Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;

1.22. Umbau einschließlich der dadurch bedingten Nebenarbeiten.

2. Durch 1.4, 1.5 und 1.16 verursachte Folgeschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine Ausschlussbestimmung fallen; bei maschinellen Einrichtungen gilt dies nicht für Maschinenteile, die bereits erneuerungsbedürftig waren;

als Maschinenteil im Sinne dieser Bestimmungen gilt die technische Funktionseinheit (mindestens Baugruppe oder Austauschereinheit).

3. Die Versicherung erstreckt sich darüber hinaus nicht auf Schäden an

3.1 zu transportierenden Sachen während des Transportes einschließlich Zwischenlagerungen;

3.2 Sachen, die sich in Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur befinden, durch Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur;

3.3 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probetrieb noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

3.4 Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und deren Zubehör, sowie an und in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;

3.5 Gebäuden, die von Fahrzeugen oder deren Ladung verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;

3.6 Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Kraftfahrzeugen und fahrbaren Arbeitsmaschinen, ausgenommen Hub- und Gabelstapler;

3.7 Mikroorganismen, lebenden Tieren und Pflanzen;

3.8 Deponien;

3.9 Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen, Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations-, Bürotechnik, sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten durch fehlende äußerer Einwirkung oder Bedienungsfehler, Wartung, Montage, Reparatur, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;

3.10 elektrotechnischen und elektronische Bauelemente (Bauteile) und Geräten, es sei denn, dass eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;

3.11 Hilfs- und Betriebsstoffen;

3.12 beweglichen Sachen im Freien sowie in offenen Gebäuden und in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind;

3.13 an sonstigen Gegenständen, die wegen ihrer Abnutzung während der Lebensdauer der versicherten Sachen ausgewechselt werden müssen (z.B. Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Katalysatoren, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertüten, Filtereinsätze, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen);

3.14 Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;

3.15 Offshore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;

3.16 Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;

3.17 Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern.

Entschädigungsgrenze

Schäden an versicherten Sachen werden bis maximal 20.000.000 EUR ersetzt.

Selbstbeteiligung

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 300 EUR gekürzt.

3. Die nachstehend genannten Bedingungen gelten nur bei Vereinbarung des Servicepakets Haustechnik (inkl. Smart Home)

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die folgenden betriebsfertigen haustechnischen Anlagen im versicherten Gebäude oder auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, soweit sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und der Versorgung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude dienen:

- a) Heizungsanlagen aller Art soweit nicht unter Ziffer 2.3 genannt;
- b) stationäre Klimaanlage, Lüftungsanlagen;
- c) Personen- und Lastenaufzüge;
- d) Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung;
- e) elektrische Antriebe und Rollläden/Jalousien, Garagen- und Rolltore;
- f) elektronische Türöffner/Schließanlagen, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen;
- g) Abwasserpumpen und Hebeanlagen;
- h) Antennen- und Satellitenempfangsanlagen;
- i) Einbruch- und Brandmeldeanlagen;
- j) Rolltreppen;
- k) Sprinkleranlagen, Löschanlagen;
- l) Smart-Home-Geräte inkl. der dazugehörigen Sensoren, sofern diese als einheitliche Lösung im überwiegenden Teil der Wohnungen installiert wurden.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendeter Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2.2 Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der haustechnischen Anlagen nach Ziffer 2.1 die für die Grundfunktion der versicherten haustechnischen Anlagen notwendigen und hierfür individuell erstellten Programme und Daten.

2.3 Nicht versicherte Sachen

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- e) Photovoltaikanlagen sowie deren dazugehörigen Installationen;
- f) Blockheizkraftwerke sowie deren dazugehörigen Installationen;
- g) sonstige Stromerzeugungsanlagen, die teilweise oder vollständig der Stromversorgung dienen;
- h) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- i) Brennstoffzellen und deren Vorrichtung zur Sauerstofferzeugung;
- j) Luft- und Kabelkanäle sowie Rohrleitungen.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Wasser, Feuchtigkeit;
- g) Frost oder Eisgang;
- h) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- i) Überdruck oder Unterdruck;
- j) das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl.

3.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe A 1-1 und A 3 AL-VGB 2016);
- b) durch Leitungswasser (siehe A 1-2 und A 4 AL-VGB 2016);
- c) durch Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel (siehe A 1-3 und A 5 AL-VGB 2016);
 - bb) weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (siehe A 1-3 und A 5 AL-VGB 2016);
 - cc) Sturmflut;
 - dd) nicht naturbedingte Erdsenkung;
- d) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- e) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- f) durch innere Unruhen;
- g) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- h) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- i) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung. Für Folgeschäden an weiteren Austausch-

einheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 3.2 bleibt unberührt;

- j) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- k) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- l) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z.B. Computerviren, -würmer, Trojanisches Pferd) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

4. Umfang der Entschädigung

4.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

4.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,

soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

4.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

4.5 Selbstbehalt

Der nach Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt 250 EUR.

4.6 Gesamtschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für Schäden an Daten und Programmen ist je Versicherungsfall auf maximal 25.000 EUR begrenzt.

Schadenabwendungs- und Minderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Schäden an versicherten Sachen werden bis maximal 20.000.000 EUR ersetzt.

5. Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

5.1 Sicherheitsvorschriften

Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der haustechnischen Anlagen sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z.B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

5.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.1 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B 3-3 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

6. Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Servicepaket Haustechnik in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Ziffer 1 Servicepaket Haustechnik) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7. Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe Ziffer 1 Servicepaket Haustechnik) erlischt auch der Versicherungsschutz über das Servicepaket Haustechnik.

III Glasversicherung

Leistungsübersicht zur Gebäudeglasversicherung

Bitte beachten Sie: Diese Leistungsübersicht ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor.

Leistungsübersicht	Entschädigungsgrenze	Position gemäß III Klauseln/ Allg. Bedingungen
Verteuerung der Lieferung und Montage durch Lage der versicherten Sachen (z.B. Kran- und Gerüstkosten)	2.500 EUR	Ziffer A 5-2.1
Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien	2.500 EUR	Ziffer A 5-2.2
Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen (z.B. Schutzgitter, Markisen)	7.500 EUR	Ziffer A 5-2.3
Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen	2.500 EUR	Ziffer A 5-2.4
Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung und transparentem Glasmosaik	2.500 EUR	1.
Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln	2.500 EUR	2.
Schäden an Abdeckungen von Sonnenkollektoren	2.500 EUR	3.

Besonderer Teil zur Gebäudeglasversicherung

1. Versicherte Sachen (je nach beantragtem Versicherungsschutz)

- Form A: Scheiben des gesamten Gebäudes
- Form B: Scheiben zu Räumen/Gebäudeteilen, die der allgemeinen Nutzung dienen

Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte und mit dem Gebäude fest verbundene Außen- und Innenscheiben von Ein- oder Mehrfamilienhäusern, von Wohn- und Geschäftshäusern mit mindestens 50 % Wohnanteil sowie von allen anderen in der Rahmenvereinbarung mitversicherten Gebäuden.

Hierzu zählen

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas
- Scheiben und Platten aus Kunststoff
- Platten aus Glaskeramik
- Glasbausteine und Profilbaugläser
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

Die über den Umfang der AL-AGIB 2016 hinaus versicherten Kosten und Einschlüsse sowie die entsprechenden Entschädigungsgrenzen werden im Rahmen der zugrunde liegenden Leistungsübersicht festgelegt.

2. Versicherungsort

Für die zur Versicherung angemeldeten Gebäude ist der Versicherungsort jeweils das aus den Flurkarten des Kataster-/Vermessungsamtes ersichtliche Grundstück des Versicherungsnehmers.

3. Gefahrerhöhung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragsrelevante Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

Klauseln zur Gebäudeglasversicherung

1. Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

2. Waren und Dekorationsmittel

1. Der Versicherer leistet bis zu dem vereinbarten Betrag auf erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z.B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

2. Ersetzt werden

- a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

3. Abdeckungen von Sonnenkollektoren

Abweichend von A 4-2.5 AL-AGIB 2016 sind fertig eingesetzte oder montierte Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen auf erstes Risiko bis zu dem vereinbarten Betrag mitversichert.

4. Wohnungs- und Teileigentum in der Glasversicherung (gilt nur für Hausverwaltungen)

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentum sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

3. Für die Glasversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

IV Haftpflichtversicherung

A) Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Leistungsübersicht zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Bitte beachten Sie: Diese Leistungsübersicht ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor.

Leistungsübersicht	Versicherungssumme	Position gemäß IV Klauseln/ Bes. Bedingungen
Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (WEG), verwaltete sonstige Besitzformen von Privatpersonen (z.B. Allein- und Miteigentum)	10.000.000 EUR (P/S/V)	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitzer (Stand 01.2010)
Sondereigentum (subsidiär)		1.

P/S/V = Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Besonderer Teil zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Versicherungsgegenstand

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für

- Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (WEG)
- Verwaltete sonstige Besitzformen von Privatpersonen (z.B. Allein- und Miteigentum)

Versicherbar ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von bebauten Grundstücken.

Für Wohnungsunternehmen kann kein Versicherungsschutz geboten werden.

Klauseln zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Sondereigentum

In Erweiterung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen gilt bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (WEG) Folgendes vereinbart:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen Sondereigentümer aus dem Wohnungseigentum. Versichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Schäden am Sonder- und Teileigentum sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil am Gemeinschaftseigentum.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Sondereigentümer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

B) Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Besonderer Teil zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

1. Versicherungsgegenstand

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von leichtem, mittlerem oder schwerem Heizöl in

- Kellertanks
- oberirdischen Behältern
- unterirdischen Behältern

Für Wohnungsunternehmen kann kein Versicherungsschutz geboten werden.

V Prämienvereinbarung – je nach beantragtem Versicherungsumfang

Geltung der Prämienvereinbarung

Die Prämienvereinbarung gilt ausschließlich für neu hinzukommende Risiken mit einer Schadenquote innerhalb der letzten fünf Jahre von maximal 50 Prozent, bezogen auf die künftig zu zahlende Prämie bei der ALTE LEIPZIGER. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, bedarf es einer individuellen Festlegung der Prämien und Bedingungen.

Prämienberechnung nach Anzahl der Wohneinheiten

Grundlagen der Berechnung der Prämien sind die Anzahl der versicherten Einheiten und die vereinbarte Prämie je versicherter Einheit.

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.

Die Anzahl der versicherten Einheiten ergibt sich aus der Addition der vorhandenen Wohneinheiten mit dem Wert, der sich aus der Umrechnung der Gewerbeeinheiten auf Wohneinheiten ergibt.

Die vorhandenen Wohneinheiten werden wie folgt ermittelt:

- je Wohneinheit (unabhängig von der Fläche) = 1 Wohneinheit

Die vorhandenen Gewerbeeinheiten werden wie folgt umgerechnet:

Grundsätzlich wird eine Gewerbeeinheit mit einer Wohneinheit bewertet. Übersteigt die Fläche einer oder mehrerer Gewerbeeinheiten 80 qm, so erfolgt die gesamte Berechnung anhand folgender Formel:

- Quadratmeterzahl aller Gewerbeeinheiten/80

Ist das Ergebnis größer als die Anzahl der Gewerbeeinheiten so wird zur Bewertung das aufgerundete Ergebnis herangezogen. Ist das Ergebnis kleiner als die Anzahl der Gewerbeeinheiten, so wird zur Bewertung die Anzahl der Gewerbeeinheiten herangezogen.

Vereinbarte Prämien Gebäudeversicherung

Versicherte Gefahr/Zusatzdeckung (sofern vereinbart)	Prämie je versicherte Wohneinheit zzgl. Versicherungssteuer in EUR
Feuer	
Leitungswasser	
Sturm/Hagel	
Servicepaket Elementar (ZÜRS-Gefährdungsklasse I)	
Servicepaket Elementar (ZÜRS-Gefährdungsklasse II)	

Zusatzdeckung (sofern vereinbart)	Prämie je versicherte Wohneinheit zzgl. Versicherungssteuer in EUR
Servicepaket Unbenannte Gefahren	

Zusatzdeckung (sofern vereinbart)	Prämie je versicherte Wohneinheit zzgl. Versicherungssteuer in EUR	Mindestprämie je Objekt zzgl. Versicherungssteuer in EUR
Servicepaket Haustechnik		100,00

Die Mindestprämie je Objekt beträgt 200 EUR zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Vereinbarte Prämien Glasversicherung

Versicherte Sache (sofern vereinbart)	Prämie je versicherte Wohneinheit zzgl. Versicherungssteuer in EUR
Gebäudeglasversicherung »Form A«	
Gebäudeglasversicherung »Form B«	

Die Mindestprämie je Objekt beträgt 30 EUR zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Vereinbarte Prämien Haftpflichtversicherung

(gilt nur für Hausverwaltungen)

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Versicherungssumme 10.000.000 EUR pauschal	Prämie je versicherte Wohneinheit zzgl. Versicherungssteuer in EUR
Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (WEG), verwaltete sonstige Besitzformen von Privatpersonen (z.B. Allein- und Miteigentum)	

Die Mindestprämie je Objekt beträgt 30 EUR zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungssumme 10.000.000 EUR pauschal	Prämie je angefangenen Kubikmeter Fassungsvermögen zzgl. Versicherungssteuer in EUR
Oberirdische Behälter/Kellertank	
Unterirdische Behälter	

Die Mindestprämie je Objekt beträgt 30 EUR zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

VI Erklärung zum Datenschutz

A Allgemeine Informationen

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt ab dem 25.05.2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Mit der DSGVO werden die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vereinheitlicht. Dadurch wird der Schutz von personenbezogenen Daten insgesamt sichergestellt und der freie Datenverkehr innerhalb der Europäischen Union gewährleistet.

Die neuen Vorschriften der DSGVO sehen insbesondere ein hohes Maß an Transparenz bei der Datenverarbeitung und umfassende Rechte der betroffenen Personen vor.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auch im Internet unter: www.alte-leipziger.de/datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie als unseren Versicherten über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ALTE LEIPZIGER und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Telefon: 06171 66 02, E-Mail-Adresse: sach@alte-leipziger.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@alte-leipziger.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die »Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft« verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Diese können Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de/code-of-conduct abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch die ALTE LEIPZIGER unterrichtet und um Einwilligung gebeten.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unseres Konzerns nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die im Konzern verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen des Konzerns besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen des Konzerns verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite entnehmen unter www.alte-leipziger.de/dienstleisterliste.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Vertrages.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen zum HIS (Abschnitt B).

Datenaustausch mit früheren Versicherern

Um die Angaben des Versicherungsnehmers bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. die Angaben des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem vom Versicherungsnehmer im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der SCHUFA Holding AG (Privatschutz, Gewerbe) oder bei der infoscore Consumer Data GmbH (Krafftahrt) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt C (SCHUFA), dem Abschnitt D (infoscore) bzw. dem Abschnitt E (Creditreform).

B Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser

Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im »Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft« (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de.

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z.B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z.B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z.B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt: Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine

erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z.B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

Informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden,
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: datschutz@informa-his.de.

C SCHUFA

Information gemäß Artikel 14 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden,
Telefon: +49 (0)611-92780

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von

natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Artikel 14 Absatz 4 DSGVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs- oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beakunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angeordnete oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gemäß Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Artikel 28 DSGVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z.B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditrisikoführend geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren.
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete

Verfahren wird als »logistische Regression« bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungstöörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Artikel 9 DSGVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Artikel 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

D infoscore Consumer data GmbH (»ICD«)

Information gemäß Artikel 14 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter datschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbuchung oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 a i.V.m. Artikel 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungsbuchung, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziffer 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

- Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunfteiunternehmen.
- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882 c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Vergabung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Vergabung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf

Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer unentgeltlichen schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziffer 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Einträgen und Insolvenzverfahren (siehe Ziffer 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt [Haushaltsstruktur], Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld [Straße/Haus]), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Artikel 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Artikel 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

E Creditreform

Information für Betroffene gemäß Artikel 14 DSGVO

Verantwortlich im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist die Creditreform Bad Homburg/Limburg Fritscher und Schmitt KG, Horexstraße 3, 61352 Bad Homburg, Tel. 06172-9860-0, Fax 06172-9860-10, E-Mail info@bad-homburg.creditreform.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten Michael Vosberg erreichen Sie unter Tel. 06172-9860-39, Fax 06172-9860-9539, E-Mail m.vosberg@bad-homburg.creditreform.de

In unserer Datenbank werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Firmierung, die Anschrift, den Familienstand, die berufliche Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse, etwaige Verbindlichkeiten sowie Hinweise zum Zahlungsverhalten.

Die Daten stammen zum Teil aus öffentlich zugänglichen Quellen wie öffentlichen Registern, dem Internet, der Presse und sonstigen Medien sowie aus der Übermittlung von Daten über offene Forderungen.

Zweck der Verarbeitung der erhobenen Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person/Firma einschließlich sonstiger bonitätsrelevanter Informationen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1f) EU-DSGVO.

Auskünfte über die bei uns gespeicherten Daten dürfen gemäß Artikel 6 Absatz 1f) EU-DSGVO nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. Standardvertragsklauseln, die Sie unter folgendem Link https://www.lida.bayern.de/media/eu_standardvertragsklauseln.pdf einsehen oder sich zusenden lassen können.

Berechtigte Interessen im vorgenannten Sinn können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, überfällige Forderung, Vollstreckungsauskunft.

Zu unseren Kunden zählen sowohl im Inland als auch im Ausland tätige Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gegen Rechnung liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Wirtschaftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u.a. zur Nutzung für Adresshandels- und Werbezwecke, sowie die Herstellung entsprechender Datenträger genutzt.

Die Daten werden solange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst vier Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882 e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht. Weitere Einzelheiten können Sie den vom Verband »Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.« aufgestellten »Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschrufen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien« entnehmen.

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so haben Sie einen Anspruch auf Vervollständigung der Daten.

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der von uns gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

Sie können sich über die Verarbeitung der Daten durch uns bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.

Die Übermittlung Ihrer Daten an uns ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich. Sie sind nicht verpflichtet, uns die gewünschten Daten zu überlassen. Geben Sie uns Ihre Daten nicht, kann dieser Umstand Ihrem Kreditgeber oder Lieferanten die Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit erschweren oder unmöglich machen, was wiederum zur Folge haben kann, dass Ihnen ein Kredit oder eine Vorleistung des Lieferanten verweigert wird.

Widerspruchsrecht:

Die Verarbeitung der bei uns gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Krediterschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen, oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. **Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.** Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet.

F Dienstleisterliste

Von den ALTE LEIPZIGER Gesellschaften beauftragte Dienstleister(-Kategorien)*

Aufgaben, zu deren Bearbeitung personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse) an Dritte weitergegeben werden können	
Übertragene Aufgaben	Auftragnehmer/ Dienstleistungskategorien
Adressprüfung	Adressermittler, Einwohnermeldeämter
Assistance und Pannenhilfe	AvD Automobilclub
Auskunftseinholung zur Antrags- und/oder Leistungsbearbeitung	Wirtschaftsauskunfteien (SCHUFA Holding AG, Creditreform e.V., Arvato infoscrow Consumer Data GmbH, Forum Finanzplanung GmbH, informa HIS GmbH), ESW Software Warda KG (Verstorbenenabgleich), Dienstleister zur Gebäudewertermittlung
Beratung, treuhänderische Tätigkeiten, Tarifierung	Beratungsunternehmen, Treuhänder, Aktuare
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung (Sachversicherung)	Assekuradeure, Makler, HVR Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH
Datenträger-/Aktenentsorgung	Entsorgungsunternehmen
Digitale Kommunikation	Serviceware SE, Kauz GmbH, mailingwork GmbH
Durchführung von Web-Konferenzen und Bereitstellung einer Konferenz-Plattform	CSN. Communication Service Network GmbH
Druck-/Kuvertierarbeiten, Briefabholung und Versand	Druckereien und Postdienstleister
Endkundenplattform »fin4u«	Fundsaccess AG, BANKSapi GmbH
Firmenkundenportal in der Betrieblichen Altersversorgung	ePension GmbH & Co. KG
Forderungsmanagement, gerichtliches und außergerichtliches Mahnverfahren, Beratung (juristisch), allgemeine Dienstleistung in begründeten Einzelfällen	Rechtsanwälte Ohletz, Rechtsanwalt Andreas Conzelmann
Immobilien	Verwalter, Hausmeisterdienste, Abrechnungsunternehmen, Handwerker, Immobilienmakler, IT-Dienstleister, Fachanwälte, Architekten, Projektentwickler
IT-Dienstleistungen (Programmiertätigkeiten, User-Help-Desk, Hard- und Softwareimplementierung und -unterstützung, Archivierung von aufbewahrungspflichtigen Daten, System-Beratung und -Unterstützung)	Externe IT-Dienstleistungsunternehmen
Marktforschung (Marktanalysen, Servicestudien, Kundenbefragungen auch im Rahmen von Ratings)	Marketing-/Marktforschungsunternehmen, Ratingagenturen, ASSEKURATA
Rürup-Service, Rentenbezugsmitteilung-Service, Zentralruf, Notruf	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Prüfung von Kostenvoranschlägen, Rechnungen, Schadenware	Prüfdienstleister, Sachverständige, PropertyExpert GmbH, ControlExpert GmbH, Partnerwerkstätten, Restwertbörsen, Eucon Digital GmbH
Reparatur, Sanierung, Ersatz	Handwerksbetriebe, Sanierer, Werkstätten, Mietwagenunternehmen
Schaden-/Assistance-Dienstleistungen und Präventionsberatung (Cyber Gewerbe)	Externe Cyber-Security-Unternehmen
Vermittlung von Reparaturaufträgen	DMS GmbH, riparo GmbH
Aufgaben, zu deren Bearbeitung auch Gesundheitsdaten an Dritte weitergegeben werden können	
Übertragene Aufgaben	Auftragnehmer/ Dienstleistungskategorien
Alle zum Geschäftsbetrieb der ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG und der ALTE LEIPZIGER Pensionsfonds AG <u>gehörenden Aufgaben</u>	ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Anforderung und Prüfung von <u>Arztberichten/Gutachten</u>	ACTINEO GmbH
Schaden-/Assistance-Leistungen, Rehabilitationsmaßnahmen, Hilfs- und Pflegeleistungen	Assistance-, Reha- und Pflege-Dienstleister (ROLAND Assistance GmbH, Malteser Hilfsdienst e. V., Deutsche Assistance Service GmbH)
Außenregulierung, berufskundliche Gutachten, Rückversicherung	Rückversicherer, Mercur Grip, Regulierungsbeauftragte
Erstellen von Sachverständigen-gutachten, Schadenprüfung, Belegprüfung	Sachverständige, Gutachter, Ärzte (inkl. Ärztlicher Dienst der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.)
Juristische Beratung, Schadenbearbeitung	Rechtsanwälte
Regressbearbeitung, Außenregulierung	Interschaden GmbH, REGU24 Servicekonzept AG, Twentyfour GmbH
Schadenbearbeitung	Schweitzer Gruppe GmbH
Telefonischer Kundendienst	Schaden Management Schweitzer GmbH
Übersetzungen	Übersetzungsbüros

* Liste der Dienstleister gemäß Ihrer »Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung«

Datenverarbeitung in der ALH Gruppe

Zur ALH Gruppe gehören folgende Gesellschaften

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
- HALLESCHE Krankenversicherung a.G.
- ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
- ALTE LEIPZIGER Holding AG
- ALTE LEIPZIGER Bauspar AG
- ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH
- ALTE LEIPZIGER Treuhand GmbH
- ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG
- ALTE LEIPZIGER Pensionsfonds AG
- ALTE LEIPZIGER Pensionsmanagement GmbH

Gemeinsame Verarbeitung von Stammdaten

- Die Stammdaten umfassen gemäß »Code of Conduct« (Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft) Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Kunden- und Versicherungsnummer, Beruf,

Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge, Rollen der betroffenen Personen (z.B. Versicherungsnehmer, Versicherter, Beitragszahler, Zahlungsempfänger), Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Widerspruchs-/Sperrvermerke (bzgl. Werbung und Markt-/Meinungsforschung) und andere Widersprüche, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler.

Um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Anmelde-, Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z.B. Zuordnung von Post und eingehenden Telefonaten), können die Stammdaten der betroffenen Personen in der ALH Gruppe in einer gemeinschaftlich genutzten Datenbank geführt werden.

- Ansonsten bestehen für die Daten der jeweiligen Unternehmen der ALH Gruppe getrennte Datenhaltungen und Datennutzungen. Dies erfolgt im Einklang mit der aufsichtsrechtlich geforderten Spartenrennung.

Verarbeitung personenbezogener Daten in der ALH Gruppe

Bestimmte Aufgaben in der ALH Gruppe werden unternehmensübergreifend wahrgenommen. Hierbei kann es erforderlich sein, dass auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Verarbeitung ist dann über Art. 6 Abs. 1f DSGVO (»Berechtigte Interessen«) legitimiert oder es liegt eine Regelung vor durch arbeitsvertraglich festgelegte Verantwortlichkeiten oder mittels einer Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO (»Gemeinsam Verantwortliche«) bzw. Art. 28 DSGVO (»Auftragsverarbeitung«).

Es handelt sich dabei um folgende Tätigkeitsbereiche:

- Betrieblicher Datenschutz
- Betriebsorganisation
- Compliance
- Immobilienmanagement
- Informationssicherheitsbeauftragter
- Interne Revision
- IT-Technik
- Marketing
- Personalwesen
- Rechnungswesen
- Rechtsabteilung
- Risikomanagement
- Vertriebsverwaltung
- Vorstandsbereich

Hinweis: Sollten wir Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Informationen dazu können Sie bei uns anfordern.

VII Unterschriften und Anlagenverzeichnis

Ort und Datum

Ort und Datum

Hausverwaltung/Wohnungsunternehmen

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG

Anlagen

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (AL-VGB 2016 Teil A) – Stand Dezember 2021
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AL-AGIB 2016 Teil A) – Stand Dezember 2021
- Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Sachversicherung (Teil B) – Stand Mai 2020
- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Stand Oktober 2016
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitzer – Stand Januar 2010
- Informationen über den Versicherungsvertrag (pp 213)
- Anlage zur Rahmenvereinbarung